



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 17. APRIL 2009

NR. 16

SEITEN 521–553



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



ARP André Rotzetter + Partner Schwyz AG ist ein führendes Ingenieurunternehmen in den Fachbereichen Infrastrukturbau, Tiefbau, Kunstbauten und Bauwerkserhaltung, Konstruktiver Ingenieurhochbau und Projektmanagement.

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung für unseren Sitz in Schwyz, Abteilung Tiefbau:

- **Tiefbauingenieur oder Verkehrsplaner und Bauleiter**

- Profil:**
- Sehr gute Fachkenntnisse
 - Teamfähige, initiative Persönlichkeit mit Potential
 - Kreativität und Verantwortungsbewusstsein

- Angebot:**
- Interessante und vielseitige Projekte
 - Freiheit zur Eigeninitiative
 - Attraktiver Arbeitsort
 - Weiterentwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
 - Junges motiviertes Team

Wenn Sie diese interessanten Aufgaben im Bauingenieurwesen ansprechen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen. Für detaillierte Angaben wenden Sie sich bitte an Herrn Heinz Suter oder Herrn Hugo Gwerder. Wir freuen uns, Sie kennenzulernen.

6430 Schwyz
Bahnhofstrasse 53
Tel. 041 817 47 74
Fax 041 817 47 75
arp_schwyz@arpinfo.ch

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

- Landrat**
521 Einberufung des Landrats
- Regierungsrat**
522 Medienmitteilung
- Direktionen**
Bildungs- und Kulturdirektion
523 Staatsarchiv Uri/
Kantonsbibliothek Uri
Sicherheitsdirektion
523 Gesamterneuerung der
EDV-Anlage im ASSV
Volkswirtschaftsdirektion
524 Arbeitsmarktstatistik
525 Ethoprogramm
- Andere Kantone**
526 Erbenaufruf
- 526 **Eigentumsübertragungen**
- 530 **Handelsregister**
- Bau- und Planungsrecht**
536 Bauplanauflagen
538 Eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
- Verkehrsbeschränkungen**
538 Bürglen
539 Flüelen
- Offene Stellen**
539 Sicherheitsdirektion Uri
541 Seelisberg

Gerichtlicher Teil

- Schuldbetreibung
und Konkurs**
541 Schluss des
Konkursverfahrens
- Rechtsauskunft**
541 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 542 Gemeinden
542 Landeskirchen
542 Vereine

Gesetzgebung

- Kanton**
543 Gesetz über die geheimen
Wahlen, Abstimmungen und
die Volksrechte (WAVG);
Änderung
547 Beschluss über den Beitritt
des Kantons Uri zum Konkordat
über Massnahmen gegen
Gewalt anlässlich von
Sportveranstaltungen
548 Konkordat über Massnahmen
gegen Gewalt anlässlich von
Sportveranstaltungen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 21 91
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Einladung zum G'Wärbe' RBEi-APERO

vom 23. April 2009 um 11.00 Uhr
im Hotel Hirschen 6454 Flüelen

- wer sind wir?
- was sind unsere Ziele?
- was bieten wir?

Dies und mehr erfahren Sie am
G'Wärbe'-Apéro 2009.
Eingeladen sind alle Gewerbe-
Betriebe und Interessierte aus
den umliegenden Gemeinden.

Gewerbeverein Altdorf-Regio

Näheres unter:
www.gewerbe-altdorf-regio.ch

Landrat

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 13. Mai 2009, 08.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 2.1 Beitritt des Kantons Uri zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juli 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS Konkordat) und damit verbundene Änderung des Schulgesetzes
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
 - 2.2 Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007
Bildungs- und Kulturkommission und Regierungsrat Josef Arnold, Vorsteher der Bildungs- und Kulturdirektion, Seedorf
 - 2.3 50-Prozent-Stelle beim Obergericht; Erhöhung des Stellenplans
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, für eine Gesamtschau des Verkehrs am Axen; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 3.2 Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur zukünftigen Bahnerschliessung des Kantons Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 3.3 Postulat Toni Bunschli, Flüelen, für ein Konzept und einen Zeitplan «Umfahrung Flüelen/REUR»; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
 - 3.4 Parlamentarische Empfehlung Leo Brücker, Altdorf, zu «Urner Forderungen zu ZEB 2»; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
 - 3.5 Interpellation Arthur Zwyszig, Sisikon, zu «Gerangel am Axen»; eventuelle Beratung

- 3.6 Interpellation Kathrin Möhl Ziegler, Altdorf, zur Kostengutsprache bei Notunterbringung von Kindern und Jugendlichen; eventuelle Beratung
- 3.7 Interpellation Hedy Kempf, Schattdorf, zur fragwürdigen Verdreifachung der Vermögenssteuer für KMU-Inhaber; eventuelle Beratung
- 3.8 Interpellation Toni Epp, Silenen, zum Beitrittsverfahren des Kantons Uri ins HarmoS-Konkordat; eventuelle Beratung
4. Fragestunde

Altdorf, 29. März 2009

Im Namen des Landratsbüros
Die Präsidentin: Annalise Russi

Regierungsrat

Medienmitteilung

Gratulation zum Dienstjubiläum

Adelrich Stampfli, Schattdorf, Bauleiter im Amt für Tiefbau, steht am 27. April 2009 seit 40 Jahren im Dienst des Kantons Uri. Der Regierungsrat gratuliert Adelrich Stampfli zum Dienstjubiläum und dankt ihm für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst der Kantonsverwaltung.

Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri soll revidiert werden

Der Regierungsrat hat beschlossen, das Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri zu revidieren. In einem ersten Schritt hat der Regierungsrat die Zielsetzung der Revision festgelegt. Das Vorhaben umfasst die Totalrevision des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri und eine damit verbundene Änderung der Kantonsverfassung. Die Justizdirektion wurde zusammen mit dem Rechtsdienst beauftragt, bis im Herbst 2009 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

Ersatzwahl in die Kommission Naturgefahren

Der Regierungsrat hat Thomas Huwyler, Abteilungsleiter Raumplanung beim Amt für Raumentwicklung, als Nachfolger des kürzlich pensionierten Peter Schmid, ehemals Vorsteher des Amtes für Raumplanung, für die Restamtsdauer der laufenden Amtsperiode in die Kommission Naturgefahren gewählt.

Altdorf, 31. März 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Reinigungswoche 2009 (27. April bis 1. Mai 2009)

Vom 27. April bis 1. Mai 2009 findet im ganzen Betrieb die ordentliche Reinigungswoche statt. Der normale Betrieb wird so weit möglich gewährleistet. Bei der Bedienung mit Materialien aus den Magazinen können Behinderungen eintreten.

Zudem bleiben am 28. April 2009 (Dienstag, Nachmittag) die Freihandausleihe und am 30. April 2009 (Donnerstag, ganzer Tag) der ganze Betrieb geschlossen.

Wir bitten unsere Kundinnen und Kunden um Verständnis und Kenntnisnahme.

Altdorf, 17. April 2009

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Sicherheitsdirektion

Gesamterneuerung der EDV-Anlage im ASSV

Gesamterneuerung der EDV-Anlage im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr per 5. Mai 2009

Mit zehn Jahren zählt unsere EDV-Anlage zu den «Oldies» und muss ersetzt werden. Zusammen mit 14 anderen kantonalen Strassenverkehrsämtern haben wir eine neue Informatikapplikation evaluiert und über eine längere Zeitspanne ausgetestet.

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr führt am Montag, 4. Mai 2009 die neue Applikation ein. Aus diesem Grund bleibt das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr vom Donnerstag, 30. April 2009 bis und mit Montag, 4. Mai 2009 geschlossen.

Wir danken für Ihr Verständnis

Altdorf, 17. April 2009

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

März 2009; Leichte Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im März 2009 leicht ab. Ende März 2009 waren 218 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 12 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 1.3 % auf 1.2 %. Sie liegt 2.2 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 3.4 % der Schweiz. Mit 218 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (März 2008: 157 arbeitslose Personen) nach wie vor höher.

Im Monat März 2009 meldeten sich insgesamt 58 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 49 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende März 2009 bei 384 Personen (Februar 2009: 375; Vorjahr: 302). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 76 Personen in einem Zwischenverdienst und 26 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende März 2009 waren von den 218 Arbeitslosen 91 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 42 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 114 Personen oder 52 % Schweizerbürger; 104 Personen bzw. 48 % ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat gleich. Im Berichtsmonat waren 5 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 60 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Januar 2009; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im Januar 2009 insgesamt 5 Betriebe mit 191 Personen und 6645 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 1 Betrieb mit 6 Personen und 401 Ausfallstunden).

Ethoprogramm

Vollzug Ethoprogrammverordnung 2009 (RAUS-BTS-Programme)

Seit 2009 gibt es in der Ethobeitragsverordnung eine wichtige Änderung, für die das BLW keine Übergangsfrist vorgesehen hat. Durch die Änderung der Verordnung wird die Weideperiode fix vom 1. Mai bis 31. Oktober vorgegeben. Für Betriebe, welche am 1. Mai noch nicht weiden können, bedeutet dies gleichzeitig, dass die minimale Anzahl Auslauftage von 13 auf 26 Tage pro Monat angehoben wird. Alle Betriebe im RAUS-Programm müssen diese neue Bestimmung per sofort einhalten. In der Praxis bereitet diese neue Bestimmung vor allem in höheren Lagen Schwierigkeiten, da viele Betriebe diese Vorgabe nur über den Laufhof erfüllen können. Ein vermehrter Gebrauch des Laufhofes verlangt in vielen Fällen eine Befestigung, was wiederum grössere Lagervolumen für die Gülle mit sich bringt. Aufgrund der fehlenden Übergangsfrist können allfällige bauliche Anpassungen nicht fristgerecht vorgenommen werden.

Lösungsansatz Kantone Obwalden, Nidwalden und Uri

- Im Talgebiet und in den Bergzonen 1 und 2 ist die Bestimmung der Ethobeitragsverordnung 910.132.4 gemäss Anhang 4, Ziffer 1.2 b zu erfüllen.
- Bei Betrieben in den Bergzonen 3 und 4, die anlässlich einer ÖLN-Kontrolle aufzeigen können, dass die Vorschrift einen unverhältnismässig grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand darstellt oder für die die kurzfristige Verbesserung des Laufhofes nicht machbar ist, wird, gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, 2009 auf eine Kürzung der Direktzahlungen verzichtet.
- Diese Ausnahmeregelung soll aber nur für den Monat Mai 2009 gelten, später nicht mehr. Die Tiere müssen in jedem Fall während 13 Tagen in den Auslauf gelassen werden, und wenn die Voraussetzungen für den Weidegang erfüllt sind, müssen sie auch im Mai noch geweidet werden.

Altdorf, 17. April 2009

Amt für Landwirtschaft

Andere Kantone

Erbenaufruf

Am 22. April 2007 ist Pietro Berlusconi-Auf der Maur gestorben, geboren am 14. Februar 1928 in Schattdorf UR, von Italien, Ehemann der Berlusconi-Auf der Maur Josefina, Sohn des Berlusconi Pietro und der Elisa geb. Pegorari. Als gesetzliche Erben fallen seine allfälligen Nachkommen sowie seine Geschwister bzw. deren Nachkommen in Betracht.

Personen, die sich über ihre gesetzliche Erbberechtigung ausweisen können, sind berechtigt, innert Monatsfrist seit Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der un-
terzeichnenden Amtsstelle ihre Ansprüche geltend zu machen. Art. 558.2 ZGB.

Arth, 17. April 2009

Vormundschaftsbehörde Arth

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: M3364.1201, Autoabstellplatz Nr. 1, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3365.1201, Autoabstellplatz Nr. 2, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3366.1201, Autoabstellplatz Nr. 3, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3367.1201, Autoabstellplatz Nr. 4, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3383.1201, Autoabstellplatz Nr. 20, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3384.1201, Autoabstellplatz Nr. 21, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3385.1201, Autoabstellplatz Nr. 22, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201; Grundstück Nr.: M3386.1201, Autoabstellplatz Nr. 23, $\frac{1}{33}$ Miteigentum an Nr. D1615.1201

Veräusserer:

Arnold-Gisler Franz und Alice, Gründligasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Arnold-Bisang Rudolf, Gründligasse 23, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. April 1987

Andermatt

Grundstück Nr.: 95.1202, 61 m², Plan Nr. 3.1, Oberdorf, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 99.1202, 310 m², Plan Nr. 3.1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude, $\frac{1}{4}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Christen-Zurfluh Julius, Gotthardstrasse 145, 6490 Andermatt

Erwerber:

Christen-Arnold Daniel, Brückenstalden 14, 6463 Bürglen; Ruepp-Christen Andrea, Brückenstalden 26, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Juni 1985, 24. Mai 1996, 21. März 1997

Attinghausen

Grundstück Nr.: 217.1203, 1 611 m², Plan Nr. 5, Gändli, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Clapasson-Eugster Alex, Schwandstrasse 54a, 6390 Engelberg

Erwerber:

Christen-Baumann Hubertus und Carmen, Gändli 10, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Dezember 1984

Attinghausen

Grundstück Nr.: 593.1203, 307 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Herger Yvonne, Walter-Fürststrasse 13, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Arnold Louis, Walter-Fürststrasse 13, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

6. August 2008

Bürglen

Grundstück Nr.: 1021.1205, 523 m², Plan Nr. 66, Lori, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Meier-Bayer Werner und Elisabeth, Gurtenmundstrasse 27, 6460 Altdorf

Erwerber:

Ponader-Kühne Ralf und Melanie, Baarerstrasse 34, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

7. Dezember 1988, 24. Mai 1993

Bürglen

Grundstück Nr.: M1779.1205, $\frac{2}{5}$ Miteigentum an Nr. 210.1205

Veräusserer:

Schuler-Zurfluh Karl, Via Locarno 96, 6616 Losone

Erwerber:

Huonder Stefan, Spissweg 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. November 2005

Grundstück Nr.: M1780.1205, $\frac{3}{5}$ Miteigentum an Nr. 210.1205

Veräussererin:

Schuler-Aschwanden Esther, Mitteldorfstrasse 4, 6232 Geuensee

Erwerber:

Huonder Stefan, Spissweg 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

12. März 1996

Flüelen

Grundstück Nr.: S2017.1207, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss, $\frac{421}{1000}$ Miteigentum an Nr. 416.1207; Grundstück Nr.: S2008.1207, Sonderrecht an der Garage Nr. 3 im Erdgeschoss, $\frac{25}{1000}$ Miteigentum an Nr. 416.1207; Grundstück Nr.: S2009.1207, Sonderrecht an der Garage Nr. 4 im Erdgeschoss, $\frac{25}{1000}$ Miteigentum an Nr. 416.1207; Grundstück Nr.: S2012.1207, Sonderrecht am Abstellraum Nr. 3 im Erdgeschoss, $\frac{12}{1000}$ Miteigentum an Nr. 416.1207; Grundstück Nr.: S2015.1207, Sonderrecht am Keller Nr. 2 im Erdgeschoss, $\frac{15}{1000}$ Miteigentum an Nr. 416.1207

Veräusserer:

Trachsel-Wyrtsch Beat und Carla, Seestrasse 49c, 6454 Flüelen

Erwerber:

Deplazes Iwan, Seestrasse 53, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Dezember 1996

Gurtnellen

Grundstück Nr.: 568.1209, 185 m², Plan Nr. 32, Oberberg, Gartenanlagen, Gebäude, ¼ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Christen-Zurfluh Anna, Gotthardstrasse 145, 6490 Andermatt

Erwerber:

Christen-Arnold Daniel, Brückenstalden 14, 6463 Bürglen; Ruepp-Christen Andrea, Brückenstalden 26, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Januar 1980, 9. November 1988

Hospental

Grundstück Nr.: 5.1210, 798 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlagen, Gebäude, Gebäude; Grundstück Nr.: 114.1210, 127 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 115.1210, 116 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 116.1210, 55 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 129.1210, 95 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, übrige befestigte Flächen; Grundstück Nr.: 153.1210, 144 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gartenanlagen, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 626.1210, 11 m², Plan Nr. 1, Oberdorf, Gebäude

Veräusserer:

Schmid-Portmann Peter, Hotel Rössli, 6493 Hospental

Erwerberin:

Nager-Schmid Verena, Am Schtäg, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Schattdorf

Grundstück Nr.: 392.1213, 303 m², Plan Nr. 40, Grund, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Gwerder-Zgraggen Martin, Ausserbutzen, 6482 Gurtnellen

Erwerber:

Arnold-Kempf Josef und Liliane, Adlergartenstrasse 35, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

28. Juni 2006

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1515.1213, 705 m², Plan Nr. 31, Busti, Acker, Wiese

Veräusserer:

Brand-Gassmann Edwin, Dorfbachstrasse 33, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Ziegler-Eller Roman und Monika, Langmattgasse 73, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. September 1988

Seedorf

Grundstück Nr.: 276.1214, 267 m², Plan Nr. 5, Biel matt, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Brücker Alois

Erwerber:

Rogenmoser-Kuriger Marcel und Gabriela, Obere Feldgasse 3, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. Juli 2007

Altdorf, 17. April 2009

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 62 vom 31. März 2009, Seite 17

25. März 2009

Neodent GmbH in Liquidation,

in Erstfeld, CH-120.4.001.018-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 239 vom 10.12.2007, S. 17, Publ. 4238580). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

25. März 2009

PAGG Components & Systems AG in Liquidation,

in Seedorf UR, CH-140.3.000.637-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2007, S. 16, Publ. 4151746). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 64 vom 2. April 2009, Seite 20

27. März 2009

Arnold Schweisstechnik GmbH,

in Bürglen UR, CH-120.4.001.017-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 165 vom 28.8.1995, S. 4796). Statutenänderung: 4.2.2009, 23.3.2009. Sitz neu: Seedorf UR. Domizil neu: Dorfstrasse 81, 6462 Seedorf UR. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme bei der Gründung vom 17.7.1995 ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Beabsichtigte Sachübernahme: 2 Fahrzeuge, 1 Computer und Schweissgeräte von Paul Arnold, von und in Bürglen UR, zum Preis von höchstens Fr. 35000.–]. Statutarische Nebenleistungspflichten neu: Nebenleistungspflichten gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 4.2.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

27. März 2009

Liberale Baugenossenschaft Altdorf,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.394-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 93 vom 15.5.1995, S. 2698). Firma neu: *Liberale Baugenossenschaft Altdorf in Liquidation*. Die Genossenschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 13.11.2008 aufgelöst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Naef, Ernst Dr., von Winznau, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Briker, Hans, von Attinghausen, in Schattdorf, Präsident und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Walker, Peter, von Wasen, in Altdorf UR, Vizepräsident, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Vizepräsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Fink, Markus P., von Gersau, in Altdorf UR, Aktuar, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Aktuar mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Zraggen, Peter, von Attinghausen, in Altdorf UR, Kassier, ohne Zeichnungsberechtigung [bisher: Kassier mit Kollektivunterschrift zu zweien].

27. März 2009

Stiftung Historisches Erbe der SBB,

in Erstfeld, CH-120.7.001.739-1, Stiftung (SHAB Nr. 71 vom 13.4.2007, S. 17, Publ. 3882648). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Köppel, Thomas, von Wil SG und Widnau, in Jegenstorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 66 vom 6. April 2009, Seite 23

31. März 2009

3D-Raumplan GmbH,

in Seedorf UR, CH-120.4.000.022-2, Gitschenstrasse 28, 6462 Seedorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.3.2009. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Beratung, Planung, Projektierung und Koordination von Umbauten, Renovationen und Neubauten. Im Weiteren kann die Gesellschaft anfallende Arbeiten, insbesondere in den Bereichen Schreinerei und Küchenbau, ausführen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 80 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax zuzustellen. Gemäss Erklärung der Gründer vom 28.3.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Arnold, Pius, von Seedorf UR, in Seedorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 80 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 67 vom 7. April 2009, Seite 22

1. April 2009

Walmo GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.013-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 168 vom 31.8.2005, S. 14, Publ. 2996392). Firma neu: *Walmo GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26.3.2009 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gisler, Walter, von Schattdorf, in Pfäffikon SZ (Freienbach), Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator, mit einem Stammanteil von Fr. 19 000.– [bisher: in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift].

1. April 2009

BS Gastro GmbH in Liquidation,

in Schattdorf, CH-120.4.002.144-8, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 72 vom 15.4.2008, S. 15, Publ. 4430032). Nachdem kein begründeter Ein-

spruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 68 vom 8. April 2009, Seite 20

2. April 2009

A M Beton GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.001.062-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 42 vom 3.3.2009, S. 20, Publ. 4905656). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mattli, Peter, von Wassen, in Wassen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Mattli, Pascal, von Wassen, in Wassen, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

2. April 2009

Stern Immobilien AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.010-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2008, S. 14, Publ. 4382452). Eingetragene Personen neu oder mutierend: REVIGROUP LUGANO SA (CH-514.3.007.325-0), in Lugano, Revisionsstelle [bisher: Revigroup SA (CH-514.3.007.325-0)].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 69 vom 9. April 2009, Seite 21

3. April 2009

Alpstubli Gitschenen GmbH,

in Isenthal, CH-120.4.002.372-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 57 vom 25.3.2008, S. 15, Publ. 4398468). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Arnet-Krummenacher, Beat, von Sins, in Inwil, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 3350.- [bisher: mit 3 Stammanteilen zu je Fr. 3350.-]; Zurfluh-Pfaffen, Walter, von Isenthal, in Isenthal, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 3350.- [bisher: mit 3 Stammanteilen zu je Fr. 3350.-]; Aschwanden-Studer, Christa, von Oberösch und Isenthal, in Isenthal, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 3350.-; Aschwanden, Ernst, von Isenthal, in Isenthal, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 3350.-; Gisler Jauch, Andrea, von Silenen und Isenthal, in Isenthal, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 3350.-; Herger-Kieliger, Franz, von Flüelen, in Isenthal, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 3350.-.

3. April 2009

Andermatt Alpine Destination Company AG,

in Andermatt, CH-120.3.002.283-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 4.12.2008, S. 18, Publ. 4763444). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zuaiter, Mahmoud, deutscher Staatsangehöriger, in Adligenswil, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nager, Benno, von Andermatt, in Andermatt, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Delegierter mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Morgan, Dr. Ihab, von Thalwil, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Delegierten]; Karesch, Roland, von Diessenhofen, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Delegierten]; Duddle, Adrian, von Solothurn und Bütschwil, in Kilchberg ZH, Sekretär (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. April 2009

Asaco AG (Asaco SA) (Asaco Ltd),

bisher in Roveredo GR, CH-350.3.003.502-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 19.3.2008, S. 8, Publ. 4393590). Gründungsstatuten: 4.8.1947, Statutenänderung: 1.4.2009. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o BDO Visura, Marktgasse 4, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien, das Baumanagement sowie den Erwerb, die Verwaltung, den Verkauf und die Finanzierung von Immobilien und Beteiligungen. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, welche mit diesem Geschäftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmungen beteiligen und sich mit solchen Unternehmungen zusammenschliessen. Aktienkapital: Fr. 500 000.–. Liberierung: Fr. 500 000.–. Aktien: 500 Inhaberaktien zu Fr. 1 000.–. Qualifizierte Tatbestände: Fr. 50 000.– des Aktienkapitals wurden durch Verrechnung und Fr. 400 000.– aus Reserven liberiert (wie bisher). Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB oder, sofern die Namen und Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch Brief. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Boneff, in Cassarate (Lugano), Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nydegger, Birgit, von Rüschegg, in Zürich, Mitglied, mit Einzelunterschrift (wie bisher). ; BDO Visura (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

3. April 2009

Baumann & Fryberg AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.872-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 19.3.2009, S. 18, Publ. 4932828). Domizil neu: Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf UR.

3. April 2009

Herger u. Co. GmbH,

in Spiringen, CH-120.4.001.515-5, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 6 vom 11.1.1999, S. 160). Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

3. April 2009

Raiffeisenbank Urner Oberland Genossenschaft,

in Erstfeld, CH-120.5.001.218-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 210 vom 29.10.2008, S. 15, Publ. 4710604). Statutenänderung: 1.4.2009. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Raiffeisenbank Silenen-Amsteg-Bristen Genossenschaft, in Silenen (CH-120.5.001.297-0), gemäss Fusionsvertrag vom 15.1.2009 und Bilanz per 31.12.2008. Aktiven von Fr. 88728502.71 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 84782908.14 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft werden zu Genossenschaffern der übernehmenden Genossenschaft. Die Genossenschafter der übertragenden Genossenschaft erhalten pro Anteilschein der übertragenden Genossenschaft einen Anteilschein zu Fr. 200.– der übernehmenden Genossenschaft. Zweck neu: Die Bank betreibt in gemeinsamer Selbsthilfe im Sinn des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen folgende Bankgeschäfte: Entgegennahme von Geldern in allen bankgemässen Formen, einschliesslich Spareinlagen; das Hypothekar- und Kreditgeschäft; die Abwicklung des Zahlungsverkehrs; das indifferente Geschäft, insbesondere das Wertschriftengeschäft. Die Geschäftstätigkeit wird im Rahmen des von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft erlassenen Geschäftsreglements ausgeübt und ist auf die finanziellen, personellen, organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen abzustimmen. Kann eigene Geschäftsstellen betreiben und sich an allen Unternehmungen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe sowie an weiteren Unternehmungen beteiligen, soweit dies ihrer Geschäftstätigkeit dient. Die Bank kann Liegenschaften zu Bankzwecken kaufen sowie neu- und umbauen, Liegenschaften im Zwangsverwertungsverfahren ersteigern oder zur Vermeidung einer Versteigerung ankaufen, Liegenschaften verkaufen sowie alle mit Liegenschaften im Zusammenhang stehenden grundbuchlichen Rechte und Lasten begründen und löschen.

3. April 2009

Raiffeisenbank Silenen-Amsteg-Bristen Genossenschaft,

in Silenen, CH-120.5.001.297-0, Genossenschaft (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2008, S. 16, Publ. 4305876). Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gehen infolge Fusion auf die Raiffeisenbank Urner Oberland Genossenschaft, in Erstfeld (CH-120.5.001.218-7), über. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Altdorf, 17. April 2009

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

- Bauherrschaft: Herger-Schilter Markus und Elsbeth, Ringweg, Attinghausen
Bauvorhaben: Dach-Solaranlage
Bauplatz: Ringweg, Parzelle 317
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Imholz Karl und Sonja, Allmendstrasse 1, Attinghausen
Bauvorhaben: Dachfenster-Einbau
Bauplatz: Allmendstrasse 1, Parzelle 86
Bemerkungen: Bauvorhaben bereits ausgeführt
- Bauherrschaft: Schuler Esther und Bernhard, Stachelmätteli 6, Attinghausen
Bauvorhaben: Thermische Solaranlage dachintegriert
Bauplatz: Stachelmätteli 6, Parzelle 744

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Bissig Urs und Daniela, Breitengasse 20, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Breitengasse 44, Parzelle 1700
Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: Bundesamt für Strassen, ASTRA, Filiale Zofingen, 4800 Zofingen
Bauvorhaben: Verlängerung und Erhöhung Steinschlagschutzdamm
Bauplatz: Steindlicher, Schöllenen, Parzelle Nr. 300
- Bauherrschaft: Gamma-Danioth Stefan und Irma, Andermatt
Bauvorhaben: Umbau Einfamilienhaus
Bauplatz: Unterdorf, Parzelle Nr. 32

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold Daniel, Dimmerschachenstrasse 1, Schattdorf
Bauvorhaben: An-/Auf- und Umbau Wohnhaus
Bauplatz: Dimmerschachenstrasse 1, Parzelle L79.1213
Bemerkung: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Burgener Remo, Dorfstrasse 21a, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
Bauplatz: Dorfstrasse 21a, Parzelle L1558.1213
Bemerkung: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Geisser-Gisler Markus und Gisler-Theiler Rolf,
Postmatte 33/35, Seedorf
Bauvorhaben: Überdachung Gartensitzplatz
Bauplatz: Postmatte 33/35, Parzelle Nr. 640/641
Bemerkungen: profiliert

Wassen

- Bauherrschaft: Baumann Peter, 6440 Brunnen
Bauvorhaben: Pergola
Bauplatz: Meiendörfli, Parzelle 632

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Altdorf AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Transformatorenstation (Anbau an das bestehende Gebäude)
Bauplatz: Pfaffensprung, Parzelle 289

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 17. April 2009

Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren

Erneuerung Weichen

Wassen

Öffentliche Planaufgabe im Eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 18 ff des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101).

1. Gesuchstellerin

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekt Management, Region Luzern, Zentralstrasse 1, 6002 Luzern.

2. Gegenstand

Erneuerung Weichen 16, 17, 18, 19

3. Öffentliche Auflage

Die Projektunterlagen können vom 20. April 2009 bis 19. Mai 2009 auf der Gemeindekanzlei Wassen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

4. Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen beim Bundesamt für Verkehr (BAV), Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen.

Altdorf, 17. April 2009

Baudirektion Uri
(im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr)

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

In seiner Sitzung vom 7. April 2009 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Landwirtschaftliche Erschliessung Rämisenberg–Kessel–Grossberg

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Rämisenberg-Kessel-Grossberg gestattet»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Gleichzeitig genehmigt er das Reglement vom 12. Januar 2009 über die Benützung der landwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Rämisenberg–Kessel–Grossberg.

Der Regierungsrat ermächtigt folgende Personen bei Übertretung der Verkehrsbeschränkung zur Erhebung von Ordnungsbussen: Arnold Anton, Grossberg, 6463 Bürglen, und Brand Beat, Zollen, 6463 Bürglen.

Altdorf, 17. April 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Flüelen

In seiner Sitzung vom 7. April 2009 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Zufahrt Allmendgärten, Flüelen

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder, Motorfahrräder» mit Zusatztafel «ausgenommen für die Allmendgartenbewirtschafter» (Koordinaten 690 025/194 531)

Parkplätze Allmendgärten, Flüelen

Signal Nr. 2.50, «Parkieren verboten» mit Zusatztafel «ausgenommen Allmendgartenbewirtschafter»

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 17. April 2009

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Offene Stellen

Sicherheitsdirektion Uri

Beim Amt für Forst und Jagd ist per 1. August 2009 oder nach Vereinbarung die Stelle als

Jagdaufseher/Jagdaufseherin (ca. 70 %)

für das Gebiet Isenthal–Bauen zu besetzen.

Aufgabenbereich: Vollzugsaufgaben im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzes: Betreuung des eidg. Jagdbanngebietes Urirotstock, Jagdaufsicht, Wildzählung, Fallwildbergung und Wildschadenschätzung und -beratung.

Anforderungen: Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, gute kommunikative Fähigkeiten, den Urner Jagdfähigkeitsausweis sowie über EDV-Anwenderkenntnisse. Zudem sind Sie bereit, die Wildhüterausbildung zu absolvieren. Wir bieten: eine interessante, verantwortungsvolle und selbstständige Tätigkeit; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 8. Mai 2009 an das Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für Auskünfte steht Ihnen Josef Walker, Jagdverwalter, Telefon 041 875 23 12 oder E-Mail josef.walker@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 17. April 2009

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Sicherheitsdirektion Uri

Beim Amt für Forst und Jagd ist per 1. August 2009 oder nach Vereinbarung die Stelle als

Wildhüter/Wildhüterin

zu besetzen.

Aufgabenbereich: Vollzugaufgaben im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzes: Kontrolle von Wildlebensräumen, Jagdaufsicht, Wildzählung, Fallwildbergung, Wildschadenschätzung und -beratung, Mithilfe bei der Jagdplanung und Jungjägerausbildung. Sachbearbeitung in der Abt. Jagd.

Anforderungen: Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine Ausbildung als Wildhüter (oder sind bereit, diese zu absolvieren), den Urner Jagdfähigkeitsausweis sowie gute EDV-Anwenderkenntnisse. Gute Kommunikationsfähigkeiten und Verhandlungsgeschick runden Ihr Profil ab.

Wir bieten: eine interessante, verantwortungsvolle und selbstständige Tätigkeit; fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss dem kantonalen Personalrecht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 8. Mai 2009 an das Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für Auskünfte steht Ihnen Josef Walker, Jagdverwalter, Telefon 041 875 23 12 oder E-Mail josef.walker@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Die Stelle wird voraussichtlich intern besetzt.

Altdorf, 17. April 2009

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Seelisberg

Für das Schuljahr 2009/2010 (ab 17. August 2009) suchen wir für unsere kleine Schule eine

Klassenlehrperson für die 5./6. Klasse

(60- bis 75%-Pensum, inkl. Englisch und Französisch)

Das Pensum beträgt bis Ende Dezember 75%, ab Januar 2010 voraussichtlich 60%.

Unser kleines Team freut sich auf eine engagierte, teamorientierte Persönlichkeit, welche unsere pädagogische Arbeit mitträgt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unseren Schulratspräsidenten Sepp Zwyszig, Telefon 041 820 36 24 oder szwyszig@bluewin.ch.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis spätestens 2. Mai 2009 an: Schulpräsident Sepp Zwyszig, Dorfstrasse 7, 6377 Seelisberg

Seelisberg, 17. April 2009

Schulverwaltung Seelisberg

Schuldbetreibung und Konkurs

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldnerin: Imhof-Gamma Maria sel., von Bürglen UR, geboren am 26. April 1926, gestorben am 6. Juli 2008, wohnhaft gewesen Riederbach 23, 6462 Seedorf

2. Datum des Schlusses: 1. April 2009

Altdorf, 17. April 2009

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 7. Mai 2009, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld, Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Donnerstag, 23. April 2009

- Korporationsbürgergemeindeversammlung in Schattdorf
20.00 Uhr im Gräwimattschulhaus, Aula.

Landeskirchen

Dienstag, 28. April 2009

- 5. Mitgliederversammlung des Hilfswerks der Kirchen Uri
19.30 Uhr im katholischen Pfarreizentrum Erstfeld. Anschliessend: geleitete Gesprächsrunde über Herausforderungen und Wirksamkeit von Diakonie im Kanton Uri mit Dr. Martin Kopp, Bischofsvikar Urschweiz. Auch Nicht-Mitglieder sind willkommen.

Vereine

Freitag, 17. April 2009

- Lottomatch der Tälläbuebä, Attinghausen
im Gasthaus Krone, Lottobeginn 19.30 Uhr.

Kanton

GESETZ über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 4 (neu)

⁴Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Massgebend ist die Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Artikel 9a Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (neu)

¹Das Stimmregister für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird zentral bei der Kantonsverwaltung geführt.

²Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Er hört davor die Gemeinden an.

Artikel 14 Absatz 2

²Auf den Neujahrstag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Bundesfeiertag, den eidgenössischen Betttag und auf Weihnachten dürfen keine Wahlen und Abstimmungen angesetzt werden.

Artikel 19

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne, brieflich oder, im Rahmen dieses Gesetzes, elektronisch abgeben.

¹ RB 2.1201

Artikel 23 Absatz 2 und 3 (neu)

²Die eingegangenen Rücksendeküverts und die darin enthaltenen Stimmküverts dürfen frühestens um 9 Uhr am Abstimmungstag von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

³Die Standeskanzlei kann dazu Weisungen erlassen.

Artikel 23a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹Stimmberechtigte mit körperlicher Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

²Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist unzulässig.

³Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

Artikel 24 Elektronische Stimmabgabe (neu)

¹Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

²Im Rahmen des Bundesrechts und von Absatz 1 bestimmt der Landrat über die allgemeine und flächendeckende Einführung der elektronischen Stimmabgabe.

³Der Regierungsrat kann die elektronische Stimmabgabe versuchsweise einführen. Er kann dazu die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

⁴Im Rahmen von Absatz 2 und 3 kann der Regierungsrat mit dem Bund und anderen Kantonen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

⁵Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.

Artikel 36 Sachüberschrift und Absatz 3

Überwachung der Urnen

³Die Mitglieder des Urnenbüros dürfen weder nach dem Inhalt der Stimmzettel forschen noch die Stimmenden in der Stimmabgabe beeinflussen. Das gleiche Verbot gilt im Urnenraum und in dessen Vorräumen für andere Personen.

Artikel 37

aufgehoben

Artikel 38 Absatz 1

¹Am Abstimmungstag versammeln sich die Mitglieder des Urnenbüros, die bestimmt sind, die Urnen zu öffnen und das Ergebnis zu ermitteln, am Ort der Auszählung.

Artikel 40 Absatz 1

¹Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere und ungültige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

Artikel 46 Absatz 4 (neu)

⁴Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.

Artikel 54 Ingress

Bei Abstimmungen über Sachvorlagen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:

Artikel 55 Ingress

Bei Wahlen hat das Protokoll des Urnenbüros namentlich zu enthalten:

Artikel 68 Absatz 1

¹Ist die kantonale Volksinitiative zustande gekommen, so wird sie vom Regierungsrat dem Landrat weitergeleitet mit einer Botschaft, die sich darüber auszusprechen hat, ob die Initiative ganz oder teilweise ungültig sei, namentlich ob sie übergeordnetes Recht verletze, inhaltlich zu unbestimmt oder aus tatsächlichen Gründen unmöglich sei. Die Botschaft kann sachbezogene Erwägungen und Anträge enthalten. Der Landrat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Sein Beschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 80 Absatz 1

¹Ist das Referendum zustande gekommen, ordnet der Regierungsrat die Volksabstimmung an.

Artikel 83 Beschwerdefrist

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Ver-

öffentlichung der Ergebnisse, im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben, einzureichen.

II.

¹ Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes².

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² Vom Bund genehmigt am ...

³ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...).

BESCHLUSS
über den Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über Massnahmen
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

(vom 8. April 2009)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 bei.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zum Konkordat zu erklären.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Annalise Russi

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007

¹ RB 1.1101

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007

Anhang

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Artikel 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111 bis 113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB²);
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Artikel 259 StGB;
- g. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- h. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

¹ Von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren am 15./16. November 2007 verabschiedeter Konkordatstext *zur Ratifikation durch die Kantone*.

² SR 311.0

Artikel 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen**Artikel 4** Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt den Umfang der einzelnen Rayons.

² Das Rayonverbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden.

³ Das Verbot kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt oder in dem sie an der Gewalttätigkeit beteiligt war. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei Vorrang. Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) kann den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Artikel 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der Geltungsbereich des Rayonverbots festzulegen. Der Verfügung ist ein Plan beizulegen, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet.

² Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Artikel 6 Meldeaufgabe

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle zu melden, wenn:

- a. sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot nach Artikel 4 oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS³ verstossen hat;
- b. aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- c. die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

²Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Grundsätzlich ist dies eine Polizeistelle am Wohnort. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³Die Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle kann den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Artikel 7 Handhabung der Meldeauflage

¹Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. b), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder
- b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

²Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

Artikel 8 Polizeigewahrsam

¹Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

- a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und

³ SR 120

b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

²Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Artikel 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

²Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111 bis 113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB.

³Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat, und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

⁴Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Artikel 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 und die Zentralstelle können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Artikel 24a Absatz 3 BWIS.

Artikel 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8 bis 9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

3. Kapitel: **Verfahrensbestimmungen****Artikel 12** Aufschiebende Wirkung

Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Artikel 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9.

²Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 2 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB hin.

³Die Kantone melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol), gestützt auf Artikel 24a Absatz 4 BWIS:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4 bis 9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

4. Kapitel: **Schlussbestimmungen****Artikel 14** Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27 o RVOV⁴.

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

⁴ SR 172.010.1

Artikel 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Artikel 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Veranstaltungskalender Altdorf

April

17. Altmetallsammlung, Feuerwehrlokal, Gemeinde Altdorf Fr, 13.30–17.00
18. Abschlusskonzert des Urner Brass Band-Lagers, theater (uri) Sa, 20.00
19. Radball, Radsport Altdorf, Radball SM Jugend, Turnhalle Winkel So, 9.00
Radball SM Junioren So, 13.00
19. Weisser Sonntag, Kirche St. Martin So, 9.30
19. Weisser Sonntag, Kirche Bruder Klaus So, 10.15
19. Ständchen zum Weissen Sonntag, Feldmusik Altdorf, St. Martin So, 10.30
21. TRAFÖ mit dem Theater «Comart», theater (uri) Di, 20.00
24. Ausstellung: Sonnenbrillen, Kündig & Sélébam, theater (uri) Fr, 11.00–22.00
Weiteres Ausstellungsdatum: Sa, 25. April, 10.00–16.00
25. Konzert: «Frigg», Festsaal im Goldenen Schlüssel Sa, 20.00
25. ClubDanceNight: Around The World, Kellertheater im Vogelsang Sa, 21.00
27. Grünabfuhr, Strassensammlung (ZAKU) Mo, ab 7.00
28. Generalversammlung der Dätwyler Holding AG, theater (uri) Di, 17.00
29. «Der kleine Muck», Märchennachmittag mit Jolanda Steiner, Mi, 14.00
Frauenbund Uri, Pfarreizentrum St. Martin, zweite Aufführung um 15.30
29. JazzAmMittwoch: Christoph Stiefel Inner Language Trio, theater (uri)
Mi, 20.00
30. Zuger Sinfonietta mit dem Urner Solisten Patrik Arnold: Do, 20.00
Hommage an Joseph Haydn, theater (uri)

Mai

1. Obligatorisch-Schiessen, SG Altdorf, Schützenstand Flüelen Fr, 17.30
1. Marco Polos Harem Band, Kellertheater im Vogelsang Fr, 21.30
1./2. Nothelferkurs Teil 1&2, Samariterverein Altdorf, Winkel Fr, 19.45/Sa, 8.00
1.–3. Outdoor-Messe, Imholz Sport, theater (uri)
2. Gottesdienst mit Instrumentalisten, Kirche St. Martin Sa, 18.00
2. Kindertheater: Hard time blues, Kellertheater im Vogelsang Sa, 20.15
3. Korporationsgemeinde, Korporation Uri, Unterlehn So, 12.00
Davor: Ständchen der Feldmusik Altdorf, Unterlehn (11.15)
4./5. Volksschiessen 50 Meter, Sportschützen Altdorf, Mo/Di, 17.00
Kleinkaliberstand. Weiteres Datum: Mo, 11. Mai, 17.00
5. TRAFÖ Jazz mit der Urner Jazzband «Autumn-left», theater (uri) Di, 19.00
6. Gschichtä- und Märlichischtä mit Katrin, Kantonsbibliothek Uri Mi, 14.15
Stiftung
6.–14. «Die Odyssee» – eine Marathonlesung in acht Teilen, theater (uri)
jeweils 19.30
7. Feierabendkonzert der Kantonalen Mittelschule Uri, theater (uri) Do, 18.00
8. Uta Köbernick: «Sonnenscheinwelt», Kellertheater im Vogelsang Fr, 20.15
9. Papiersammlung, Strassensammlung der Gemeinde Altdorf Sa, ab 7.30

- | | | |
|---------|--|-----------------|
| 9. | Kinderworkshop, Haus für Kunst Uri | Sa, 10.00 |
| 9. | Familiengottesdienst zum Muttertag, Kirche Bruder Klaus | Sa, 16.30 |
| 9. | Muttertagsständchen, Feldmusik Altdorf, Unterlehn | Sa, 10.15 |
| 9. | Rita Furger mit «Fliigholterä», Kellertheater im Vogelsang | Sa, 20.15 |
| 11. | Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU | Mo, ab 7.00 |
| 11. | Kantonalversammlung der ev.-ref. Kirche | Mo, 19.00 |
| 11.–24. | «Hundert Tage unter Tag» – Fotoreportage von Angel Sanchez, theater (uri) | |
| 14. | Grosser Warenmarkt, Lehnplatz Donnerstag | |
| 14. | Vortrag zum Thema «Jakobsweg» mit Lichtbildern von Pater Christopf Müller, Kollegikapelle | Do, 19.30 |
| 15. | Gubser & Co.: Rocker Buebe, theater (uri) | Fr, 20.00 |
| 15.–17. | «Bellevü – Urner Film Spuren», das erste Urner Filmfestival, Cinema Leuzinger, Kellertheater im Vogelsang und theater (uri) | |
| 16. | Kleidersammlung Texaid, Strassensammlung, Kolping Altdorf | Sa, ab 8.00 |
| 16. | Flohmarkt, Lehnplatz | Sa, 8.00–12.00 |
| 16. | Tell-Meeting, Leichtathletik-Club Altdorf, Feldli | Sa, 11.00 |
| 16. | Heimatabend der Trachtengruppe Altdorf, Mehrzweckhalle Winkel | Sa, 20.00 |
| 16./17. | Jungtierschau des Ornithologischen Vereins Altdorf, MSA | Sa/So, ab 10.00 |
| 17. | Volksabstimmung Sonntag | |
| 17. | «Das Reiseklavier» – Rezital auf Clavichorden, Haus der Volksmusik | So, 17.00 |
| 17. | Praise the Lord – Konzert der Chöre der Pädagog. Hochschule Zentralschweiz (PHZ) und des Luzerner Hochschulorchesters, Kirche St. Martin | So, 17.00 |
| 17. | Synchro-Show, Synchronschwimmen Uri, Schwimmbad Altdorf | So, 19.00 |
| 18. | Kartonsammlung, Strassensammlung ZAKU | Mo, ab 7.30 |
| 19. | TRAFÖ Blasmusik, Jugendmusik & Symphonicis, theater (uri) | Di, 19.30 |
| 20. | Obligatorisch-Schiessen, Pistolenschützen, Schützenstand | Mi, 17.30 |
| 20. | Gottesdienst mit Altbischof Amédée Grab und Gospelchor Uri zum Jubiläum «40 Jahre Kirche Bruder Klaus», Kirche Bruder Klaus | Mi, 18.00 |
| 20.–23. | TONart-Festival, Schlüssel-Saal, Lounge im theater (uri) | |
| 21. | Christi Himmelfahrt, Prozession von Bruder Klaus zu St. Martin, anschliessend Eucharistiefeier mit Jodelchören in St. Martin um 9.30 | Do, 8.15 |
| 21. | Auffahrtsgottesdienst, ev.-ref. Kirche | Do, 9.30 |
| 24. | Konfirmation, ev.-ref. Kirche | So, 9.30 |
| 25. | Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU | Mo, ab 7.00 |
| 27. | Fyyr mit dä Chlyynä, Kirche St. Martin | Mi, 9.30 |
| 27. | Feldschiessen, Pistolenschützen Altdorf-Erstfeld, Schützenstand | Mi, 17.30 |
| 27. | Migros Sprint, Leichtathletik-Club Altdorf, Feldli | Mi, 17.00 |
| 27. | Auswirkungen des Transitverkehrs im Alpenraum, Kant. Mittelschule Uri | Mi, 19.30 |
| 28. | Rechnungsgemeinde, theater(uri) | Do, 19.00 |
| 29. | TagliatElle: «vita par coeur», theater (uri) | Fr, 20.00 |
| 31. | Pfingstgottesdienst, ev.-ref. Kirche | So, 9.30 |
| 31. | Gottesdienst mit Cäcilienchor, Kirche St. Martin | So, 10.00 |

AZA 6460 Altdorf

